

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dömitz

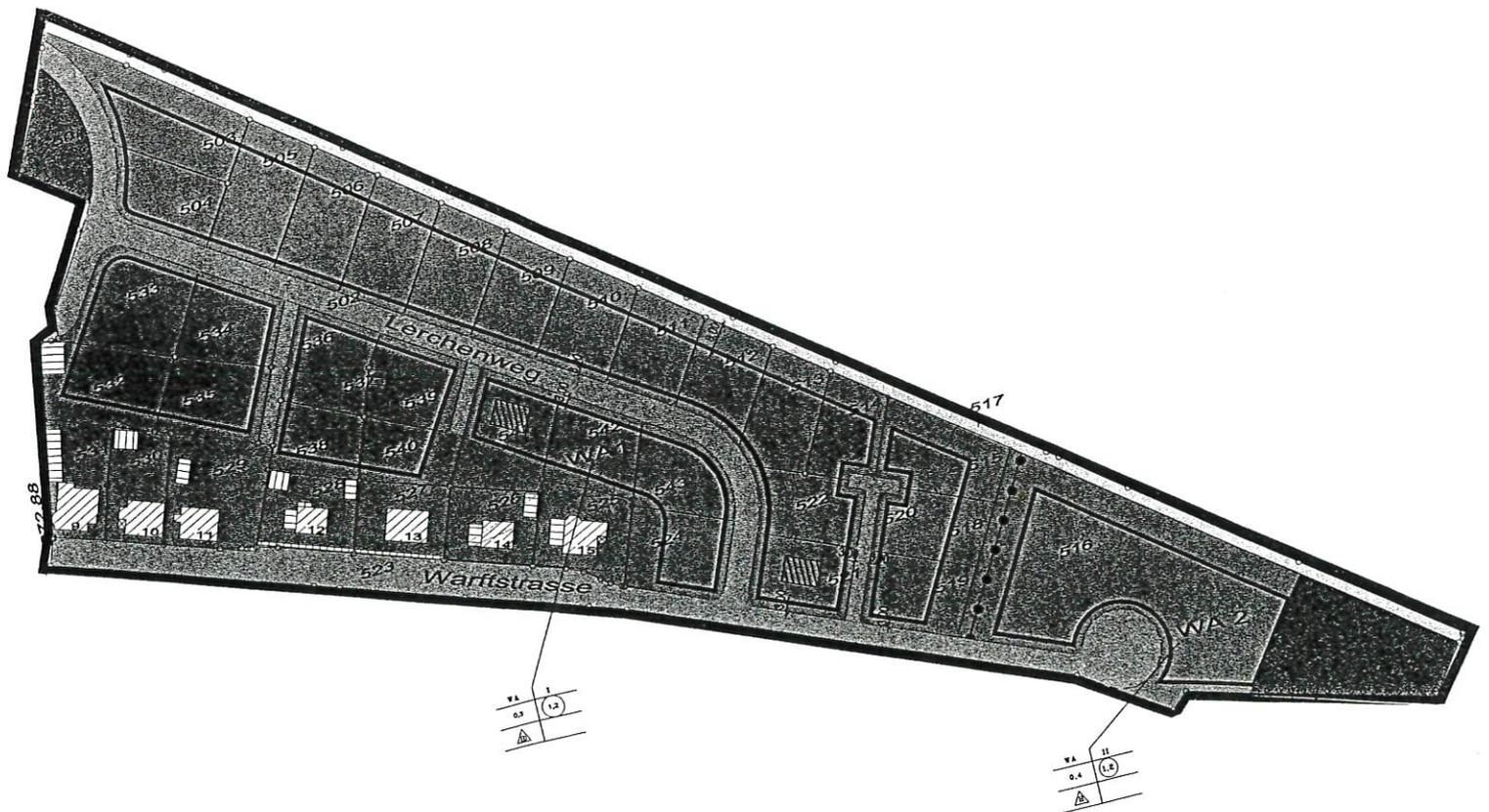
zum

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP 4 „Warftwiesen“ der Stadt Dömitz – 3. Änderung

Der Landkreis Ludwigslust hat gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. I. S. 137) sowie dem Ausführungsgesetz zum Baugesetz (Bauausführungsgesetz-AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998 gemäß § 6 Abs. 1 zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB auf die Landkreise den von der Stadt Dömitz in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanes Nr. 4 „Warftwiesen“- 3. Änderung mit Schreiben vom 15.12.2003, Az: 024/05/03 genehmigt.

Der Planbereich wird begrenzt:

In Norden:	vorhandener Graben zu den Warftwiesen
Im Osten:	Spitze Graben / Bahnlinie
Im Süden:	Warftstraße / Bahngelände
Im Westen:	Wiesenstraße bis Graben Warftwiesen



Der Bebauungsplan Nr. 4 „Warftwiesen“ der Stadt Dömitz- 3. Änderung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bauamt der Amtsverwaltung Malliß, Bauamt, Ludwigsluster Straße 22 in 19294 Malliß eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Dienststunden sind dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 5 Abs. 5 KV MV gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 33 KV M-V wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und der § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Dömitz, den 29.12.2003

ausgehängt am: 29.12.2003

abzunehmen am: 20.01.2004

abgenommen am: 10.02.2004

